

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

Postfach 1328

53003 Bonn

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Kameradschaft der Fernmelder Mainz e.V.

Konrad-Adenauer-Straße 19 E

55270 Zornheim

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:
2.400,- €	zweitausend vierhundert €	11.02.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- X Wir sind wegen Förderung bedürftiger Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr oder ihrer Hinterbliebenen bei Katastrophen- und Unglücksfällen, bei Verletzungen/Tod im Einsatz sowie in Ausnahmefällen bei anderen unverschuldeten Notständen im Sinne der §§ 51 ff. AO nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt, StNr. 206/5876/0361, vom 09.11.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 - 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Fürsorge für bedürftige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr oder ihrer Hinterbliebenen bei Katastrophen- und Unglücksfällen, bei Verletzungen/Tod im Einsatz sowie in Ausnahmefällen bei anderen unverschuldeten Notständen, verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

Beleg 2019/ 47

Bonn, den 13.01.2020

(Karlheinz Mergner, Schatzmeister)

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

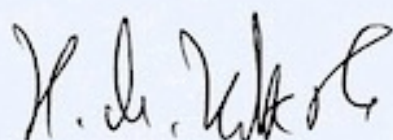
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AO länger als 3 Jahre nach Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

Werte Kameraden und Kameradinnen,
Danke allen ehemaligen Märkter Fernmeldern
sehr herzlich und auch ganz persönlich
für Ihre Unterstützung. Hoffe auch in Zu-
kunft auf Ihre alles Hilfe und Unterstützung.
Viele Dank! Herzlichst H. M. Ketterle

Ein herzliches Danke !

Im Namen der unverschuldet in Not geratenen Soldatinnen und Soldaten
sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen denen Ihre Spende zugute
kommen wird, bedankt sich das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.
recht herzlich bei Ihnen.

Wir hoffen, dass Sie und Ihre Familie sowie Ihre Freunde und Bekannte
unsere Soldatinnen und Soldaten auch in Zukunft tatkräftig unterstützen werden.



Hans Michael Ketterle
Geschäftsführer

